

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss der „Partnerschaft für Demokratie“ im Lokalen Aktionsplan Ostprignitz – Ruppin

Stand: April 2015

Der Begleitausschuss für den Programmbereich „Partnerschaft für Demokratie“ im Bundesprogramm „Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ wurde in seiner Zusammensetzung mit Beschluss durch den Kreistag Ostprignitz-Ruppin am 12.03.2015 berufen.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

§ 1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus den vom Kreistag berufenen Mitgliedern zusammen. Diese arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahrnehmung der Stimme erfolgt durch persönliche Anwesenheit. Eine Stimmenübertragung ist auf einen persönlichen Stellvertreter möglich.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes schlagen das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle eine neue Kandidatin / einen neuen Kandidaten vor. Der Kreistag beschließt über die Aufnahme in den Begleitausschuss.
4. Zu den Sitzungen des Begleitausschusses können Vertreter/innen der Antragsteller oder externe Sachverständige z.B. von den Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (MBT) oder der regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) hinzugezogen werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss erarbeitet in Kooperation mit der Koordinierungs- und Fachstelle Anforderungsspezifikationen und/oder ein Konzept-Raster für zu fördernde Einzelprojekte.
2. Der Begleitausschuss gibt unter der Maßgabe der zuwendungsrechtlichen Bedingungen Förderungskriterien vor und erarbeitet ein Verfahren zur Auswahl von Einzelprojekten.
3. Entsprechend der Zielstruktur der „Partnerschaft für Demokratie“ regt der Begleitausschuss die Initiierung bedarfsgerechter Einzelprojekte an.
4. Der Begleitausschuss prüft und beschließt die Vergabe der Fonds sowie beantragte Einzelprojekte.

§ 3 Geschäftsstelle und Außenvertretung

1. Als Geschäftsstelle des Begleitausschusses fungiert die Koordinierungs- und Fachstelle.
2. Die Koordinierungs- und Fachstelle nimmt eigenverantwortlich Aufgaben der Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit des Begleitausschusses wahr.

§ 4 Beschlussfassung

1. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Eine elektronische Beschlussfassung ist möglich, wenn die Sitzung nicht beschlussfähig war, wenn eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden ist, oder bei Eilbedürftigkeit. Hierzu muss die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail übersandt werden. Zur Gültigkeit der elektronischen Beschlussfassung müssen sich mindestens 50 % der Mitglieder des Begleitausschusses aktiv dazu äußern.

3. Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 5 Entscheidungen zur Projektförderung

1. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind in der Phase der Bearbeitung von Anträgen bis zur Beschlussfassung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Gleiches gilt auch für vertrauliche Informationen, die ihnen durch die Ausschussarbeit zur Kenntnis kommen.

2. Die einzelnen Mitglieder des Begleitausschusses dürfen entsprechend § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht über die Förderung von Projekten entscheiden, wenn die Entscheidung dem Mitglied selbst, einem seiner Angehörigen oder der von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

3. Ein Mitglied, für das nach Punkt 2 ein Mitwirkungsverbot besteht, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Es wird jedoch jedem Ausschussmitglied, das direkter Vertreter eines Projektträgers im Begleitausschuss oder diesem anderweitig verbunden ist, die Möglichkeit eingeräumt, das betreffende Projekt vorzustellen.

4. Muss ein Mitglied annehmen, nach den in Satz 1 genannten Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen. Darüber hinaus fragt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter vor jeder Abstimmung, ob Befangenheitsgründe vorliegen.

5. Ist zweifelhaft, ob eine nötige Besorgnis der Befangenheit vorliegt, entscheidet hierüber der Begleitausschuss durch Beschluss. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied nicht teilnehmen.

6. Das Mitwirkungsverbot ist im Protokoll zu vermerken. Das betroffene Mitglied kann verlangen, dass die Gründe für das Mitwirkungsverbot im Protokoll aufgenommen werden.

7. Alle anderen Regelungen des § 22 BbgKVerf gelten sinngemäß.

§ 6 Sitzungen

1. Der Begleitausschuss tritt mindesten alle drei Monate zusammen.

2. Zu den Sitzungen wird per Email bzw. schriftlich 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung von Sitzungsunterlagen durch die Geschäftsstelle eingeladen.

3. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind öffentlich, Gäste erhalten ein Rederecht.

4. Die Nichtöffentlichkeit ist herzustellen, wenn der Schutz persönlicher Belange bzw. der Schutz von Interna der Antragsteller dies erfordert.

5. Über jede Sitzung des Begleitausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet regelmäßig die Leiterin / der Leiter des Jugend- und Betreuungsamtes sowie der/die Protokollführer(in).

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.

2. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.